

Gestaltungsrichtlinie 3: Ketschenvorstadt als Grundlage zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen unter Berücksichtigung städtebaulich gestalterischer Gesichtspunkte

1. Geltungsbereich:

Dieser ist aus beiliegendem Lageplan Teil 1 (Nord) und 2 (Süd) zu ersehen. Er umfasst den Bereich Albertsplatz, Zinkenwehr, Ketschengasse mit Säumarkt in der Stadt Coburg.

2. Erlaubnispflicht:

Die Erlaubnispflicht ist begründet auf Artikel 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Das Erfordernis zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis sowie die Einhaltung sonstiger baurechtlicher oder anderer ortsrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

3. Grundsätzliches:

Im Geltungsbereich dieser Gestaltungsrichtlinie können Sondernutzungen entsprechend den Darstellungen im Lageplan Teil 1 und 2 zugelassen werden. Die Begrenzung für die einzelnen Sondernutzungen wird je nach vorhandenem Spielraum im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis entschieden.

Auf der Platzfläche des Albertsplatzes werden ausschließlich veranstaltungsbezogene, zeitlich begrenzte Sondernutzungen zugelassen, hierfür ist eine gesonderte Erlaubnis vom Ordnungsamt einzuholen.

Auf den Teilflächen A und B können ausnahmsweise widerrufliche, dauerhafte Sondernutzungen zugelassen werden. Dies gilt nicht an Tagen, an denen veranstaltungsbezogene, zeitlich begrenzte Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis des Ordnungsamtes vorliegt, stattfinden.

Während dieser Veranstaltungen stehen die Teilflächen A und B für dauerhafte Sondernutzungen (Außengastronomie) nicht zur Verfügung und müssen leergeräumt werden.

Ein Abstand von mindestens 2 m zwischen Möblierung und Bäumen ist einzuhalten. Sonnenschirme dürfen nicht in die Baumkronen hineinragen. Beleuchtung in den Baumkronen ist unzulässig. Die Bewässerungs- und Belüftungsöffnungen müssen offen und für das Gießfahrzeug des Grünflächenamtes zugänglich sein. Das Ausleeren von Getränken und Putzwasser auf dem Platz und im Bereich der Bäume/Baumscheiben ist untersagt.

Grundlage ist der beigefügte Lageplan Maßstab 1 : 200 Teil 1, Teil 2

Produktwerbung ist nicht zulässig.

4. Gestaltungsvorgaben:

A) Mobiliar für Außen- und Terrassengastronomie

1. Das für die Außengastronomie eingesetzte Mobiliar muss gehobenen Ansprüchen entsprechen und ein zeitgemäßes Design aufweisen. Alle Außenmöblierungsgegenstände sind hinsichtlich Farbgebung, Form und Material auf den Charakter der unmittelbaren Umgebung abzustimmen. Die Möbel sollen

die historische Schönheit der Platz- und Straßenräume unterstreichen und sich dieser unterordnen.

Als Materialien sind zugelassen:

Holz, Rohrgeflecht, Metall, natur und farbbeschichtet, alle Materialien auch in Kombination mit anderen zeitgenössischen Werkstoffen.

Reine Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.

Die Farbgebung ist beschränkt auf zurückhaltende, helle, freundliche Naturtöne und ist mit Schirm- bzw. Markisenbespannung abzustimmen. Grelle, stark farbige und glänzende Farbbeschichtungen sind unzulässig.

2. Das Stapeln und Lagern von Mobiliar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht erlaubt. Lagerräume zur Unterbringung sind nachzuweisen. Ausnahmen sind mit dem Ordnungsamt abzustimmen.
3. Seitliche Windabweiser oder sonstige Verkleidungen, die zu einem baulichen Charakter (Einhausung) der genutzten Fläche führen, sind nicht erlaubt. Zelt-dachpavillons und Partyzelt-dächer sind unzulässig.
4. Podeste für Außengastronomie sind nicht zulässig.
5. Private Fahrradabstellanlagen, Fahrradständer etc. sowie das Aufstellen von Vitrinen, Theken, Regalen, Heizpilzen u. ä. sind nicht zulässig.
6. Private Beleuchtungselemente, die nicht im Einklang mit dem Beleuchtungskonzept in der Ketschenvorstadt stehen, sind unzulässig.

B) Schirme und Markisen

Zur dauerhaften Aufstellung von Schirmen müssen geeignete Bodenhülsen geschaffen bzw. vorgesehen werden. Bei Wegnahme des Schirmes ist eine bodengleiche Abdeckung der Hülse zwingend erforderlich.

Textile Schirmbespannungen und Markisen müssen einfarbig und nichtglänzend sein. Im Übrigen gelten hierfür die unter A) 1., 2. und 3. aufgeführten Gestaltungsvorgaben. Markisen sind außerdem bauliche Anlagen im Sinne der Innenstadtwerbeanlagensatzung (IWAS) und unterliegen ihren Bestimmungen.

C) Bepflanzung und Pflanzgefäße

Die Abgrenzung gegenüber der Verkehrsfläche kann durch Solitärpflanzen in Pflanzgefäßen erfolgen. Eine geschlossen wirkende Umgrenzung ist nicht zulässig.

Als Materialien für die Gefäße sind Metall, Terrakotta und Leichtterrakotta (Terrakottaimitation aus Kunststoff, terrakottafarben) zugelassen. Holz und sonstiger Kunststoff ist nicht erlaubt.

Innerhalb des Umgriffs der Platzfläche Albertsplatz ist das Aufstellen von Pflanzgefäßen unzulässig.

Das Grünflächenamt der Stadt Coburg hat für die Gestaltungsrichtlinien 1, 2 und 3 Pflanzlisten für Musterbepflanzungen herausgegeben, wonach die Bepflanzungen vorzunehmen sind. Diese Musterbepflanzungen sind jeweils Bestandteil der Richtlinien. Nicht zulässig sind Koniferen (Nadelhölzer) wie z. B. Thuja (Sadebaum) oder (Picea) Fichten.

Eine Beratung durch das Grünflächenamt bei der Zusammenstellung der Pflanzen kann in Anspruch genommen werden (Frau Zinoni-Peschel, Tel. 09561 892675, Christiane.Zinoni-Peschel@coburg.de).

Anlagen

Lageplan M 1 : 200; Teil 1 Nord; Teil 2 Süd
Musterbepflanzungen des Grünflächenamtes

Coburg, 21.06.2017